

13. Versprechen, einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft beizutreten zu wollen. Unter welchen Voraussetzungen ist ein solches Versprechen rechtswirksam? Finden auf den einseitigen Widerruf eines solchen Versprechens die Bestimmungen der §§ 408, 409 A.L.R. I. 5, § 878 A.L.R. I. 11 Anwendung?

I. Civilsenat. Urth. v. 3. November 1897 i. S. der Molkerei-Genossenschaft G. (Kl.) w. N. (Bekl.). Rep. I 222/97.

I. Landgericht Kottbus.

II. Kammergericht Berlin.

Der frühere Rittergutspächter Sch. zu G. war Mitglied der klagenden Genossenschaft. Die Klägerin behauptete, daß er am 1. April 1895 seine Pachtung an den Beklagten abgegeben, und letzterer sich bereit erklärt habe, an Stelle des Sch. als Genosse einzutreten, und zwar schriftlich. In der Generalversammlung vom 8. April 1895 wurde der Beklagte an Stelle des Sch. in den Aufsichtsrat gewählt. Das vom Beklagten mitunterzeichnete Protokoll lautete an der betreffenden Stelle wörtlich:

„An Stelle des aus dem Aufsichtsrate scheidenden Herrn Amtmanns Sch. aus G. wurde der Nachfolger des Herrn Sch., Herr Amtmann L. N., gewählt, welcher erklärte, die Verbindlichkeiten für Herrn Sch.=G. der Genossenschaft gegenüber zu übernehmen.“

Von der Zeit an gerierte der Beklagte sich als Genosse, lieferte vom 1. November 1895 an, wo der Betrieb eröffnet wurde, Milch, übte in der Generalversammlung und im Aufsichtsrate die Rechte als Genosse aus, erhob die nach den monatlichen Abrechnungen ihm zukommenden Gelder und quittierte als Genosse. Beklagter weigerte sich, die vom Gerichte vorgeschriebene formelle Beitrittserklärung zu vollziehen, sodaß seine Eintragung in die Liste der Genossen nicht erfolgen konnte.

Hierauf wurde der Klageantrag gestützt, den Beklagten zu verurteilen, die vorgeschriebene formelle Erklärung seines Beitrittes als Genosse zur Molkereigenossenschaft G. durch seine Unterschrift zu vollziehen.

Beklagter wendete ein: weder habe er jemals eine schriftliche Beitrittserklärung eingereicht, noch sei ein Aufnahmebeschluß von dem Vorstande und dem Aufsichtsrate gefaßt worden; er habe die Pachtung des Rittergutes G. nicht von seinem Vorgänger Sch. erhalten, sondern habe direkt von dem Fürsten S. gepachtet. Am 1. April 1896 habe er der Klägerin mittels eingeschriebenen Briefes angezeigt, daß er seine in der Generalversammlung abgegebenen Erklärungen widerrufe und nicht Genosse werden wolle.

Das Landgericht verurteilte den Beklagten, die bei der klagenden Genossenschaft eingeführte formularmäßige Erklärung seines Beitrittes durch seine Unterschrift zu vollziehen. Vom Kammergerichte wurde dagegen die Klage abgewiesen.

Auf die Revision der Klägerin wurde dieses Urteil aufgehoben, und die Berufung des Beklagten zurückgewiesen, aus folgenden

#### Gründen:

„Dem Berufungsgerichte ist darin beizupflichten, daß die in das Generalversammlungsprotokoll vom 8. April 1895 aufgenommene Erklärung des Beklagten keine Beitrittserklärung im Sinne des § 15 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes war; und daß sie dies auch nicht sein sollte, läßt sich daraus abnehmen, daß, wie unbestritten ist, bei der klagenden Genossenschaft Formulare für die Beitrittserklärungen eingeführt sind. Nicht zu billigen ist es aber, wenn das Berufungsgericht die vom Beklagten abgegebene Erklärung zur Begründung der Klage für überhaupt nicht geeignet erachtet.

Es steht fest, daß der Amtmann Sch. in seiner Eigenschaft als Pächter des Rittergutes G. zu den Mitgliedern der Genossenschaft gehörte, und der Beklagte dessen Nachfolger in der Pachtung, sei es auch auf Grund eines unmittelbar zwischen ihm und dem Eigentümer abgeschlossenen Pachtvertrages, geworden war. In dem Protokolle ist auf dieses Nachfolgeberhältnis hingewiesen, und der Vermerk über die vom Beklagten abgegebene Erklärung in unmittelbarem Zusammenhang gebracht mit der Feststellung, daß dieser an Stelle des Sch. in den Aufsichtsrat gewählt sei. Erklärt aber ist die Übernahme der Ver-

bindlichkeiten des Sch. der Genossenschaft gegenüber. Zieht man dies alles und daneben in Betracht, daß die wesentliche Grundlage für das Unternehmen der Genossenschaft die Verpflichtung jedes Genossen ist, täglich die in seiner Wirtschaft produzierte Milch an die Genossenschaft zu liefern, dann kann füglich die von dem Beklagten abgegebene Erklärung nur dahin aufgefaßt werden, daß durch sie der Eintritt in die Beteiligung des Pachtvorgängers an dem genossenschaftlichen Unternehmen der Genossenschaft zugesichert werden, m. a. W., daß in ihr das Versprechen liegen sollte, an Stelle des Pachtvorgängers der Genossenschaft beitreten zu wollen. Dieses Beitrittsversprechen ist auch acceptiert worden. Die Acceptation lag schon darin, daß der Beklagte von der nach § 37 Abs. 2 des Statutes zur Annahme von Genossen, umsomehr also zur Annahme eines Beitrittsversprechens befugten Generalversammlung in den Aufsichtsrat gewählt wurde, was im Hinblick auf die Vorschrift im § 9 Abs. 2 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes nur unter der Voraussetzung geschehen konnte, daß Beklagter demnächst Genosse werden würde. Abgesehen davon ist sie auch dadurch erfolgt, daß, wie sich aus den unbestrittenen Thatfachen ergibt, der Beklagte von den Organen der Genossenschaft thatsächlich als Genosse behandelt worden ist.

Der Anerkennung der Rechtswirksamkeit des erteilten Versprechens stehen in Hinsicht auf das, was versprochen wurde, durchschlagende Bedenken nicht entgegen. Keiner der Gründe, aus welchen die Rechtsordnung einem Rechtsgeschäfte seines Inhaltes wegen die Gültigkeit abspricht, trifft hier zu. Insbesondere entbehrt im Gegensatz zu einem der Feststellung der wesentlichen Grundlagen des Genossenschaftsstatutes vorausgegangenen Beteiligungsversprechen,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 30 Nr. 28, das Versprechen, einer bereits errichteten Genossenschaft beitreten zu wollen, nicht der erforderlichen Bestimmtheit. Aber auch ein formelles Bedenken kann mit Grund nicht erhoben werden. Die Erwägung des Berufungsgerichtes, daß die Formvorschrift des § 15 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes unwirksam sein würde, wenn man es zulassen wollte, aus formlosen mündlichen Abreden oder schlüssigen Handlungen einen Zwang zum Beitritte herzuleiten,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 14 Nr. 23, trifft den gegebenen Fall nicht. Denn es handelt sich hier nicht um

eine bloß mündliche oder um eine aus schlüssigen Handlungen abzuleitende, mithin stillschweigende Zusage, sondern um ein Versprechen, das, wie ausgeführt, in einer zu Protokoll gegebenen Erklärung seinen Ausdruck finden sollte und erkennbar gefunden hat, und das Protokoll ist vom Beklagten mit unterzeichnet worden; die in der Schriftlichkeit bestehende Form des § 15 Abs. 1 des Gesetzes ist daher gewahrt.

Wenn schließlich das Berufungsgericht unter Bezugnahme auf die §§ 408, 409 A.L.R. I. 5 und § 878 A.L.R. I. 11 eine Erzwingung des Beitrittes angesichts der Widerrufserklärung des Beklagten vom 1. April 1896 für ausgeschlossen erachtet, so ist auch das hinfällig. Die angezogenen Gesetzesvorschriften finden, wie sich aus ihrem Inhalte ergibt, nur auf solche Verträge über Handlungen Anwendung, bei welchen für den Zurücktretenden die Möglichkeit besteht, zu behaupten, daß der andere Teil die Erfüllung bisher nicht kontraktmäßig geleistet habe oder solchergestalt nicht leisten könne. In dieser Möglichkeit befindet sich aber derjenige nicht, welcher, wie hier der Beklagte, einer Genossenschaft beizutreten versprochen hat. Der Verpflichtung zum Beitritte steht eine Gegenleistungspflicht, deren Nichterfüllung in Frage kommen könnte, nicht gegenüber. Die Widerrufserklärung des Beklagten war daher rechtlich bedeutungslos.“ . . .